

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Berufsschule
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 283.

Montag, 7. Dezember 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postamtstellen 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeiger-Ausgabe für die Nummer des Ausgabedates bis vormittag 9 Uhr ohne Gewicht. Preis für die Kleinglocke 43 mm breite Postkarte 18 Pf. (Postpreis 12 Pf.) Beliebbarer und tabellarischer Tag nach beiderdem Tarif. Stationärdruck und Verlag von Berger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 52. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Die Gemeindebehörden werden darauf hingewiesen, daß von ihnen während des Krieges nach § 414 der "Dienstvorschriften über Marschgebühren" bei Überruhungen zum Dienst sowie bei Entlohnungen **keine Marschgebühren zu zahlen** sind. Diese Gebühren werden im Kriege vielmehr von den Truppenteilen bezahlt.

Großenhain, den 5. Dezember 1914.

2068 a D. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Bei der am 8. d. Mts. von der Bezirksoberammlung vorgenommenen Ergänzungswahl ist

Herr Baumeister Reinold Behrmann in Senzhitz als Vertreter der Häublbesteuerten mit der Funktionsdauer bis Ende 1916 in den Bezirkssatzung gewählt worden.

Großenhain, am 5. Dezember 1914.

35 d A. Königliche Amtshauptmannschaft.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird hierdurch folgendes angeordnet:

1.

Alle im Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain aufzähllichen über 15 Jahre alten Angehörigen feindlicher Staaten haben sich täglich einmal bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes zu melden, dafern nicht Ausnahmen und Erleichterungen im einzelnen Falle von der Königlichen Amtshauptmannschaft zugelassen werden.

2.

Wer einen über 15 Jahre alten Angehörigen feindlicher Staaten als Mieter, Untermieter, Gasthaus- oder Besuchstunden bei sich beherbergt, ist verpflichtet, ihn sofort und längstens binnen drei Stunden bei der Polizeibehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) anzumelden.

3.

Den vorgenannten Ausländern ist ein Wechsel des Aufenthaltsortes nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung desstellvertretenden Generalkommandos gestattet.

4.

Ist der Aufenthaltswechsel gestattet, so liegt dem Ausländer die Pflicht ob, den neuen Aufenthaltsort vor der Abreise der Königlichen Amtshauptmannschaft anzugeben, die einen auf den Namen lautenden Glaubnisschein zur Reise aussiebt. Nach Ankunft im neuen Wohnort hat sofort Meldung bei der Ortspolizeibehörde datelbst (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) stattzufinden. Diese hat die Meldung an die Königliche Amtshauptmannschaft weiterzugeben.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, dafern die bestehenden Gesetze eine höhere Strafe bestimmen.

Örtliches und Sachsisches.

Riesa, den 7. Dezember 1914.

Wie schon mehrfach erwähnt, wurde Se. Erzellers Oberstallmeister von Haugk bei der Verteilung von Siegesgästen auf dem östlichen Kriegsschauplatz gefangen genommen. Das hat die Redaktion der "Krojje Wremja" zur Abschaffung eines Artikels veranlaßt, der an dämmendem Unsinj seinesgleichen sucht. Der Artikel zeigt ja recht, wie triftig und urteilslos der Schreiber die Tatsache verarbeitet hat, wie es ihm gar nicht darauf ankam, allerlei Dinge hinzuzubüchten. In Sachsen wird dieses Phantasmagorie viel Vergnügen bereiten. Wir lassen die Hauptfälle dieses Artikels folgen, die in deutscher Übersetzung wie folgt lauten: Zur Gefangennahme des sächsischen Hofmarschalls. „Die Gefangennahme des sächsischen Hofmarschalls des sächsischen Königs bei Warschau ist eine Tatsache, die den Vorhang der Geheimnisse der deutschen politischen Strategie ein wenig lüftet. Offenbar ist es dem sächsischen Könige persönlich nur mit Mühe und Not gelungen sich zu retten, zumal sein Hofstaat unteren Soldaten lebend in die Hände fiel. Aber zu welchem Zwecke nahm denn der sächsische König seinen glänzenden Hofstaat mit auf den March? Diese Frage kann nur beantwortet werden, wenn man die diesbezüglichen Neuverhandlungen der belgischen Preise richtig verstanden hat. Die Deutschen wollten Warschau am 4. oder 5. Oktober einnehmen und in der ehemaligen Hauptstadt Polens sollte, nach gelegentlichen Neuverhandlungen ihrer Preise, ein wichtiger staatlicher Alt zusammenkommen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Wilhelm II. mit seinem Bunde mit der Einführung der sächsischen Dynastie in Polen beschlossen hat. Damit läßt sich nur die Tatsache erklären, daß der sächsische König sich mit seinem Hofstaat an der Spitze dieses Auges befand. Warschau sollte den Einzug seines neuen Königs aus der sächsischen Dynastie zu sehen bekommen. Sicher befand sich der König auch im Besitz von Manifesten und anderen Urkunden, die Bezug auf diesen Triumphzug hatten. Alle diese Wände sind mit Gottes Hilfe nunmehr zusammengeschützt. Die Gefangennahme des sächsischen Hofmarschalls und die Flucht des sächsischen Königs bei Warschau bleibt als eine komische Episode in der für Deutschland so tragischen Geschichte bestehen.“

M. Hinsichtlich der Vermittlung von Nachrichten an Angehörige deutscher Familien im Felde oder in feindlicher Gefangenschaft wird folgendes anderweit bekanntgegeben: 1. Auskünfte über das Heer, d. h. Anfragen wegen verwundeter, gefallener, vermisster oder in Lazaretten behandelner Soldaten, erfüllt sie die preußischen Truppen des Zentral-Nachweisbüro des Königl. Preuß. Kriegsministeriums in Berlin NW 7, Dorotheenstraße 48 — Auskunftsstelle über Gefallene, Vermundete usw. — für die sächsischen Truppen

Unberührt bleiben die bezüglich der in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten russischen Arbeiter getroffenen besonderen Anordnungen.

Großenhain, am 5. Dezember 1914.

180 c Dir.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Freitag, den 11. und Sonnabend, den 12. Dezember 1914 finden bei uns wegen Neinigung der Geschäftsräume nur unanständbare Sachen ihre Erledigung.

Die Sparkasse bleibt jedoch während der üblichen Kassenstunden geöffnet.

Im Königlichen Standesamt werden an beiden Tagen Anzeigen über Totgeburten und Sterbefälle vormittags von 8 bis 9 Uhr angenommen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 7. Dezember 1914

Röderau.

Morgen Dienstag, den 8. und Mittwoch, den 9. werden im besseren Orte die Eben gelehrt.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Zeithain.

Dienstag, den 8. Dezember, von vormittags 9 Uhr ab, gelangt Schweinefleisch, roh und gekocht, zum Verkauf. Pfund 50 Pf.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Glaubitz.

Morgen Dienstag von nachmittag 4 Uhr an kommt Kalbfleisch, Pfund 50 Pf., zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Seerhausen.

Dienstag, den 8. Dezember von nachm. 4 Uhr an kommt ausgemästetes Rindfleisch, Pfund 45 Pf., zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Nitschitz.

Morgen Dienstag von vormittag 8—11 Uhr kommt in Nitschitz 24 h 1 Schwein in rohem Zustande, Pfund 50 Pf., zum Verkauf.

Oskar Kurt.

Mittwoch, den 9. Dezember, vormittag 10 Uhr werden im Rittergutshof zu Stalla

7 überzählige Arbeitspferde

Öffentlich versteigert.

das Nachweishöro beim Königl. Sächs. Kriegsministerium zu Dresden-N. 6, Königstraße 15, für die bayerischen Truppen das Nachweishöro beim Königl. Bayr. Kriegsministerium zu München, für die württembergischen Truppen das Nachweishöro beim Königl. Württembergischen Kriegsministerium zu Stuttgart; für die Angehörigen der Marine die Auskunftsstelle des Reichsmarineamts in Berlin. 2. Es erzielten Auskünfte über deutsche Kriegsgefangene in Frankreich: a) Zentral-Nachweishöro des preußischen Kriegsministeriums in Berlin NW 7, Dorotheenstraße 48, b) Agence de renseignement pour prisonniers de guerre, française, Commission des prisonniers de guerre, Bordeaux, c) Genève (Schweiz), Rue de l'Athénée 3, c) La croix rouge du Comité des Chartrons, über solche in Frankreich; The Prisoners of war Information Büro, London 49, Wellington Street, Strand, über solche in England; Das dänische Rote Kreuz in Kopenhagen, über solche in Dänemark; Das Rote Kreuz in Brüssel, über solche in Belgien; Commandant Prisoners of war, Gibraltar. Alle Sendungen müssen offen sein, solche mit dem Bemerkung "Kriegsgefangenenhandlung" werden vorliegen beobachtet. 3. Auskünfte über andere Deutsche in Feindeland (Bürgergefangene) erzielt die Zentralauskunftsstelle für Auswanderer, Berlin W 35, Rosenthal 9/10. Außerdem dürfen Erkundigungen nach dem feindlichen Auslande aufzähllichen Personen in offenen Briefen an zuverlässige Geschäftsfreunde oder Bekannte im neutralen Auslande mit der Bitte um Weiterbeförderung gesandt werden. In bestimmten Fällen können auch um Übermittlung von Nachrichten nach dem feindlichen Auslande einzelne hierzu ermächtigte kaiserlich Deutsche Kontraine im neutralen Auslande angegangen werden.

— Nachfragen nach dem Verbleibe von Postsendungen an Kriegs- oder Zivilgefangene im Auslande sind von dem Abendern seit nur an das Postamt zu richten, bei dem die Sendung ausgeliefert worden ist, nicht aber an sonstige Stellen im In- oder Auslande, auch nicht an die Über-Postkontrolle in Bern, die mit Briefen und Paketen gar keine Befassung hat und die ihr unmittelbar zugehörende Anfrage wegen Postanweisungen erst wieder an das Aufgabe-Postamt zurückgeliefert muss. Durch dieartige unzweckmäßige Adressierung von Nachfragen geht nur unnötige Zeit verloren. Nachfragen empfehlen sich überwältigt erst nach einer Wartezeit von mindestens 6 bis 8 Wochen, da in den meisten Fällen eine Behaltung des Empfanges einer Sendung nicht früher eingehen kann.

— Die Viniendomäne K. in Dresden hat auf den Bahnhöfen im Bereich der sächsischen Staatsbahnen folgende Warnung durch Aufhang bekannt gegeben: „Achtung! Soldaten! Zum Schutz gegen feindliche Spione und ihre Helferheiter, die sich nachweislich in Menge auf unseren Bahnhöfen und in den Bürgen herumtreiben, ist es allen Deutschnationen, besonders auch den Verwundeten, durch das Kriegsministerium verboten, über Truppenstellungen, Truppenverschiebungen, Neuformierungen

und andere militärische Maßnahmen irgendwelche Mitteilungen zu machen, besonders nicht an unbekannte Männer und Frauen. Soldaten! Seid bei euren Unterhaltungen in Gegenwart anderer vorsichtig! Lädt euch nicht ausfragen! Ein unbedachtes Wort kann vielen Kameraden das Leben kosten! Freunde, die sich an euch herandrängen und euch ausdrücken wollen, meldet sofort den Behördenamt. Der deutsche Soldat muß für sein Vaterland nicht nur kämpfen, sondern auch schweigen können. Viniendomäne.

— Die Berichte über die Waffentaten unserer Armeen in Ost und West führen oft eine große Anzahl erbunterer Geschüsse, Maschinengewehre und sonstigen Kriegsmaterials auf. In der Bevölkerung hat nun, wie zahlreiche an das Kriegsministerium gerichtete Beschwerden von Stadt- und Landgemeinden und auch vereinzelte Anmerkungen aus dem Bereich der Tagesblätter beweisen, die Ansicht Platz gegriffen, daß diese Kriegsgefechte sofort im vollen Umfang, sei es zugunsten von Wohltätigkeitsveranstaltungen gegen Engpässe, oder sei es unentgeltlich, zur öffentlichen Aufstellung gelangen könne. Dies ist aber irrig. Die erbunterten Geschüsse usw. sind wertvolles Material, über dessen weitere Verwendung die Heeresleitung verfügt. Nur in geringem Umfang kann daher den Wünschen der Bevölkerung nach Ausstellung von Kriegsbeutehäusern vorsichtige Rechnung getragen werden. In Dresden sind jetzt bekanntlich ein französisches Geschäft und vier belgische Munitionswagen auf öffentlichen Plätzen für einige Zeit aufgestellt worden. Die Aufstellung von weiteren sechs französischen Geschützen in Dresden ist in Aussicht genommen.

— Die „Nordd. Allgem. At.“ meldet: Sonnabend wurde zwischen Preußen und Sachsen von den beiderseitigen Kommissarien ein Staatsvertrag, betreff. die Herstellung einer Eisenbahn von Wurzen nach Tilsitburg, abgeschlossen.

— Die Zuckerraffinerien zellten den Rücktritt von vor dem 1. November abgeschlossenen, bisher noch unverlängten Verträgen über Lieferung von Verbrauchszauber unter Berufung auf die Verordnung betreffend die Regelung des Verkehrs mit Zucker. Die Verordnung regelt, soweit sie sich überhaupt mit laufenden Verträgen beschäftigt, lediglich Verträge über Rohzucker. Verträge über Verbrauchszauber sollen dagegen, wie die dem Reichstage vorgelegte Denkschrift ausdrücklich hervorhebt, aufrecht erhalten bleiben. Die Verordnung gibt also kein Recht zum Rücktritt von Verbrauchszauberverträgen. (Amtlich)

— Um ihre Spionage zu erleichtern, versuchen es jetzt die Franzosen mit einem neuen Aufsch. Aus vorliegenden Schriftstücken geht hervor, daß deutsche Gefangene seitens der Franzosen veranlaßt werden, sich ihre